

zeihen, dass er sich derart kurz fasse. Er sei nämlich gestern abend von einem heftigen "Hauptweh" ergriffen worden, das ihm nun je länger desto mehr zusetze. Wenn er nicht das oberwähnte Schreiben an [den König in] Frankreich hätte beantworten müssen, würde er sich wohl ins Bett gelegt haben.

- 1) Adressat aufgrund einer Dorsualnotiz Beat Jakobs I. Zurlauben erschlossen.
- 2) Luzern hatte als Vorort der VII kath. Orte wegen des Kesselringhandels an den franz. König Ludwig XIII. zu schreiben. Zugleich sollte es den König bitten, den neugl. Ambassadoren Henri Duc de Rohan durch einen katholischen - ernannt wurde schliesslich 1634 Michel Vialard - zu ersetzen. Vgl. EA V 2, 793b.
- 3) Dieses Schreiben Rohans wurde von den kath. Orten abgefangen und enthielt nach deren Meinung Passagen, welche eine für die kath. Orte unakzeptierbare Haltung des Herzogs offenbarten.
- 4) Es ging dabei um die Befürchtung Uris, Frankreich lege Truppen in den Obern Bund. Vgl. EA V 2, 794 a.

Original

AH 36, 102-103 - Blatt 103^r leer

1630 Dezember 31.

B

SCHREIBEN DER ZU LUZERN VERSAMMELTEN GESANDTEN DER V KATH. ORTE
AN BUERGERMEISTER UND RAT VON ZUERICH

EA V 2, 1529 Art. 194

Auf ihr vom 24. November [neuer Stil 4. Dezember] datiertes "beschwerd- und verwysschreiben [Matrimonial- und Kollaturstreit im Thurgau und im Rheintal]", welches sie im Anschluss an die letzte Konferenz [der VII den Thurgau reg. Orte] in Frauenfeld von ihnen, Bürgermeister und Rat, erhalten hätten, möchten sie folgendermassen antworten:

"Wie das beforderst iwer anfencklich ungutes usschüiten (das unangesehen der Eweren Abgesandten [Heinrich Bräm, Salomon Hirzel, Hans Georg Grebel] fründt- und ernstlichen ersuchungen mit Rechtlicher erkantnus oder usspruch, für einmal einzehalten, und den anerbottnen mehreren bewystumben, bis uff andere glägenheitten Zuerwarten, ouch ungeachtet die sachen Ze ordenlichen Rechten nit gesezt worden, man unsersyts nütt desto weniger mitt eben ernsthaftten erkantnussen und usspruch fürgefahren) ihnen und uns gemeinlich nit ohne besonderbares beförmbden und verwunderung fürkhomen, In demme ihr anstatt

des so ungütlichen anzugs nit vil mehr üch und wer dessen sonsten bedürftig möchten gewesen sein, uf Jüngster Badischer Jarrechnung, so vil stilstand, Platz und Termin begünstiget ... worden, das nun solches widerholets anmütten ... der billichmessigen discretion und vernunfft widerstatt." Zudem hätten sie, Bürgermeister und Rat, diese Konferenz auf dieses [und nicht auf ein späteres] Datum hin ausschreiben lassen.

Mit Befremden vernehme man auch, dass sie ihnen, den kath. Orten, vorwerfen würden, als "hetend sy üwere Religionsgenossen im Thurgöw und Rynthal ihres alten sid uffgerichteten Landtsfriden [1531] hargebrachten Posses und Uebung, so wol der erwellung der Predicanten im Rynthal, als auch der Errichtungen [von Altären] halb, ohne gnugsamen verhör und unversechens uf berüerter allein zu gütlicher hinlegung angesechener Conferenz entsetzt, hingägen aber ohne unterschieds das so die ansprächige Prelaten [der Abt von St. Gallen, Pius Reher, und der Bischof von Konstanz, Johann VI. von Waldburg-Wolfegg,] zu nachteil, abbruch und beschwernus diserer üwer gloubensgenossen nur begert gemeinlich gutgeheissen haben, auch sogar theils sachen meerers weder sy vor Jemalen mit fuogen ansprächen mögen." Dass diese Anwürfe keineswegs den Tatsachen entsprechen würden, habe die Gesandtschaft des Abtes von St. Gallen [nach Frauenfeld] durch Dokumente zur Genüge widerlegen können. Diesen Argumenten hätten auch die Zürcher Gesandten - obwohl sie dies versucht hätten - nichts Stichhaltiges entgegenzuhalten gehabt. Zudem könnten auch der Landfriede [1531] sowie der "glych darauf gemachte grosse Vertrag de Anno 1531"¹ und andere Dokumente die Richtigkeit ihrer, der kath. Orte, Haltung untermauern.

Was ihre Vorwürfe anbelange, es entspreche nicht eidg. Brauch, dass sie, die Gesandten der kath. Orte, sich ausserhalb des Rathauses [von Frauenfeld] zu einer Sonderkonferenz zusammengefunden hätten, um die Streitigkeiten wegen der Ehedispensen mit dem Abt von St. Gallen zu erörtern und ihre Entschliessungen danach der allg. Tagsatzung vorzutragen, sei daran zu erinnern, dass sich auch die neugl. Orte hin und wieder in Baden gleicherweise zu solchen Sonderzusammenkünften getroffen hätten. Ihre diesbezüglichen Anschuldigungen seien daher haltlos. Dass sie, Bürgermeister und Rat, sich den frauenfeldischen Erkenntnissen nicht unterwerfen wollten, sondern forderten, dass bei Streitigkeiten um den Landfrieden und die Religion Zürich die eine und sie, die kath. Orte,

die andere Partei bilden sollten, sei hinlänglich bekannt. Dabei gehe es ihnen, [den Zürchern], einzig und allein darum, den Landfrieden zu ihren Gunsten zu interpretieren. Dass sie, Bürgermeister und Rat, mehr Rechte als alle übrigen mitreg. Orte erhielten, könne man jedoch auf keinen Fall zulassen.

"Das Jhr ... ouch überdis ... üch wover üwer Religionsgnossen by fryer üebung ihrer Religion und was dero anhanget, dem Eidtgnossischen Landtfriden gemäss ie nit gütlich verbleiben möchtend, deswegen uff ein Unpartysch recht berüeffen thund, ... muoss uns hochlichen beduren, dass immerzu die üwer susts eingeschlichnen missbrüch und yngriff uff ein übliches altes harkommen züchen wölend und nach so wyt fürgriffen dörffend durch solches Rechtbieten unseren gwalt ieden Rechtdürfftigen in sachen den Landtsfriden, Religion und anders belangende, iez beschechermassen und form Recht zusprechen, in unglychheit und disputation zezüchen, da doch die sach so Clar ..., das wo ihr anderst der billigkeit ouch wolhargebrachten ... ordnung ihren gang lassen wurdend, wir diser gegenwirtigen ... unmuss ... allerdings überhebt bliben werdend."

Deshalb möchten sie nochmals dringend bitten, die zur Zeit anstehenden Streitigkeiten mittels der im Landfrieden vorgesehenen Bestimmungen lösen zu helfen.

Was den frauenfeldischen Abschied anbelange, wonach einerseits Voten aufgenommen worden seien, die man an der Session gar nicht vorgebracht habe, andererseits *"die gethane widerlegung [Zürichs] der abscheiden wie die Eesachen im Ryntal und andre mehr uf üwerer Religionsverwanten sytten dargethanen grund, so wol der Ee als der Collatur sachen glycherwys nit inseriert worden, werdend unsere meinungen unglych zu treffen, dan unsere Gesandte, die vergangne Usurpationen, dero wir üch für gründ und alte uebung Zubehellffen vermeint habend, in den abscheid verfassen zelassen, billich für kein form noch nootdurft achten söllend, und hat sich eben so wenig gebüeren wellen, sachen, uff welche üwer Eehrengesante zu usgang der conferenz gedütet, anzenemmen."*

Bezüglich der Glaubensstreitigkeiten in der Herrschaft Weiningen seien sie, Bürgermeister und Rat, nicht befugt, Strafen auszufällen, *"weil solche decision sampt dem span wan die iudicatur und Manschafft wie auch Zuglych der bewüsten strytigen usmarchung halber im Turgöw uf die nechste unserer der anderen Regierenden Orthen Zesamenkunft yngestellt verbleibt."*

Im weitem beklagten sie sich, dass der Abt von St. Gallen die zu

Frauenfeld verabschiedeten Erkenntnisse im Rheintal bereits publiziert und sich die Freiheit herausgenommen habe, "*den Predicanten niwe den Lantsfriden ungemässe Eidt ufzeleggen und uf verweigerung dieselben abzuschaffen*". Was die erwähnte Publikation, "*(darby verhoffentlich unsere ... hievor gebruchte form nie wirt ussgesetzt und übernommen worden sein)*", anbelange, habe man keinesfalls den Eindruck, dass der Abt etwas Ungebührliches getan habe. Und was die andern Klagen betreffe, so werde der Abt bestimmt beweisen können, nicht gegen den Landfrieden gehandelt zu haben. Ja, man müsse sich sogar fragen, ob nicht viel eher dieser Grund hätte, wider sie, Bürgermeister und Rat, zu klagen und um Schutz und Schirm zu bitten. Denn es sei wirklich ungebührlich, dass sie dem alten Herkommen zuwider "*ein Predicanten gen Bernang [Berneck] ohne fürschrift an Jhr F.G. wie sich gebürt hete, erst Nüwlicher tagen geschickt, und anderstheils der Nüwerwelten Predicanten gen Altstetten an seinem uffzug verhinderlich gewesen. Darüber üwer antwort und gesuchte entschuldigung under dem 11ten dis Monats so vil grundts nit uf sich hatt, das es üch eines uneidtgnessischen willens entschlagen möge.*" So falle es ihnen immer schwerer, an ihre, [der Zürcher], Wohlgewogenheit gegenüber den kath. Orten zu glauben. Auch könne man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass bei ihren Zuschriften "*vilicht die fäder üwer disposition überschritten und sich nach üwers Statschrybers [den oben erwähnten Tagsatzungsgesandten Hans Georg Grebel] erzeugten sonderen hitz und yfer zefil geleitet möcht haben*". Abschliessend möchten deshalb auch sie gleich wie sie, Bürgermeister und Rat, darauf hinweisen, dass sie für die Konsequenzen keine Verantwortung übernehmen könnten.

1) Richtig müsste es 1532 heissen.

Kopie
AH 36, 104-106

1632 Juli 11.
SCHREIBEN DER SCHULTHEISSEN, LANDAMMAENNER UND RAETE DER IX KATH.
ORTE AN DEN FRANZ. KOENIG [LUDWIG XIII.]

Sicherlich sei ihm bekannt, welch grosse Fortschritte die schwedische Armee in Deutschland "*Zu des heil. Röm. Rychs und bygethanen Catholischen Stenden schad und betruebnus*" zu verzeichnen habe. Und da